

Brüssel, den 24. September 2025
(OR. en)

12614/25

CDR 57

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschluss des Rates zur Ernennung stellvertretender Mitglieder des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum vom 10. Oktober 2025 bis zum 25. Januar 2030 – Annahme

1. Die letzte Mandatsperiode der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter lief am 25. Januar 2025 ab.¹
2. Nach Artikel 305 AEUV ernennt der Rat die Mitglieder und ihre Stellvertreter des Ausschusses der Regionen auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von fünf Jahren.
3. Mit dem Dokument 9007/24 hat das Generalsekretariat des Rates die Mitgliedstaaten ersucht, ihre Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten für die Ernennung zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum vom 26. Januar 2025 bis zum 25. Januar 2030 vorzulegen.

¹ Beschluss (EU) 2019/2157 des Rates vom 10. Dezember 2019 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 78).

4. Am 10. Dezember 2024 hat der Rat den Beschluss (EU) 2025/71² zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2025 bis zum 25. Januar 2030 angenommen. Mit diesem Beschluss wurden für den Zeitraum vom 26. Januar 2025 bis zum 25. Januar 2030 die von der estnischen, der irischen, der kroatischen, der zyprischen, der lettischen, der luxemburgischen, der maltesischen, der niederländischen, der österreichischen, der portugiesischen, der slowenischen, der slowakischen, der finnischen und der schwedischen Regierung vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter ernannt. Mit Beschluss (EU) 2025/71 wurden außerdem für denselben Zeitraum zwölf von der tschechischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und neun von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, sieben von der dänischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und neun von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, 23 von der deutschen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und 19 von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, elf von der griechischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und zwölf von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, 20 von der spanischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und 20 von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, 22 von der italienischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und 24 von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, 21 von der polnischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und 20 von ihr vorgeschlagene Stellvertreter sowie neun von der rumänischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und neun von ihr vorgeschlagene Stellvertreter ernannt.
5. Am 21. Januar 2025 erließ der Rat den Beschluss (EU) 2025/201³ zur Ernennung der von der bulgarischen, der litauischen und der ungarischen Regierung vorgeschlagenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen für denselben Zeitraum. Mit Beschluss (EU) 2025/201 wurden außerdem für denselben Zeitraum zehn von der belgischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und zehn von ihr vorgeschlagene Stellvertreter sowie 24 von der französischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und 23 von ihr vorgeschlagene Stellvertreter ernannt. Darüber hinaus wurden mit Beschluss (EU) 2025/201 zwei von der dänischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und ein von ihr vorgeschlagenes stellvertretendes Mitglied ernannt, wobei eines der Mitglieder ursprünglich mit dem Beschluss (EU) 2025/71 zum stellvertretenden Mitglied ernannt wurde. Ferner wurde mit Beschluss (EU) 2025/201 nach dem Ausscheiden eines mit dem Beschluss (EU) 2025/71 ernannten stellvertretenden Mitglieds ein von der italienischen Regierung vorgeschlagenes stellvertretendes Mitglied ernannt.

² Beschluss (EU) 2025/71 des Rates vom 10. Dezember 2024 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2025 bis zum 25. Januar 2030 (ABl. L 2025/71 vom 16.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/71/oj>).

³ Beschluss (EU) 2025/201 des Rates vom 21. Januar 2025 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2025 bis zum 25. Januar 2030 sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2025/71 (ABl. L 2025/201 vom 31.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/201/oj>).

6. Am 18. Februar 2025 hat der Rat den Beschluss (EU) 2025/378⁴ angenommen, mit dem für den Zeitraum vom 18. Februar 2025 bis zum 25. Januar 2030 zwei von der belgischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und zwei von ihr vorgeschlagene Stellvertreter des Ausschusses der Regionen, zwei von der deutschen Regierung vorgeschlagene Stellvertreter, ein von der griechischen Regierung vorgeschlagenes Mitglied, ein von der spanischen Regierung vorgeschlagenes Mitglied und ein von ihr vorgeschlagener Stellvertreter, zwei von der italienischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder, sechs von der rumänischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und sechs von ihr vorgeschlagene Stellvertreter sowie ein von der polnischen Regierung vorgeschlagener Stellvertreter ernannt wurden. Ferner wurde nach dem Ausscheiden eines mit dem Beschluss (EU) 2025/71 ernannten Mitglieds ein von der deutschen Regierung vorgeschlagenes Mitglied ernannt.
7. Am 13. Mai 2025 hat der Rat den Beschluss (EU) 2025/954⁵ angenommen. Mit diesem Beschluss wurden für den Zeitraum vom 13. Mai 2025 bis zum 25. Januar 2030 ein von der deutschen Regierung vorgeschlagenes Mitglied und ein von ihr vorgeschlagener Stellvertreter sowie drei von der tschechischen Regierung vorgeschlagene Stellvertreter ernannt. Darüber hinaus hat der Rat mit dem Beschluss (EU) 2025/954 ein von der deutschen Regierung vorgeschlagenes Mitglied ernannt, nachdem das Mandat, auf dessen Grundlage ein deutsches Mitglied für die Ernennung vorgeschlagen und mit dem Beschluss (EU) 2025/71 ernannt worden war, vor Beginn der verbleibenden Mandatsperiode des Ausschusses der Regionen ausgelaufen war. Er hat ferner ein von der österreichischen Regierung vorgeschlagenes Mitglied ernannt, nachdem das Mandat, auf dessen Grundlage ein österreichisches Mitglied für die Ernennung vorgeschlagen und mit dem Beschluss (EU) 2025/71 ernannt worden war, vor Beginn der verbleibenden Mandatsperiode des Ausschusses der Regionen ausgelaufen war. Die Stellvertreter, für die die entsprechenden Vorschläge für die Ernennung dem Rat nicht vor dem 30. April 2025 mitgeteilt wurden, konnten im Beschluss (EU) 2025/954 nicht berücksichtigt werden.
8. Nach der Annahme dieser Beschlüsse und im Einklang mit dem in Dokument 9007/24 dargelegten Verfahren hat die deutsche Regierung einen zusätzlichen Vorschlag⁶ für die Ernennung von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen vorgelegt.

⁴ Beschluss (EU) 2025/378 des Rates vom 18. Februar 2025 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 18. Februar 2025 bis zum 25. Januar 2030 sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2025/71 (ABl. L 2025/378 vom 6.3.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/378/oj>).

⁵ Beschluss (EU) 2025/954 des Rates vom 13. Mai 2025 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 13. Mai 2025 bis zum 25. Januar 2030 sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2025/71 (ABl. L 2025/954 vom 22.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/954/oj>).

⁶ Dok. 12652/25 und Dok. 12684/25.

9. Deswegen müssen nun für den Zeitraum vom 10. Oktober 2025 bis zum 25. Januar 2030 diese beiden von der deutschen Regierung vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieder ernannt werden.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu dem in Dokument 12852/25 enthaltenen Beschluss zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er diesen Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt annimmt.
11. Der Ernennung der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen durch den in Dokument 12852/25 enthaltenen Beschluss wird zu einem späteren Zeitpunkt die Ernennung eines weiteren stellvertretenden Mitglieds folgen, für das der entsprechende Vorschlag für die Ernennung dem Rat nicht bis zum 8. September 2025 von dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt wurde.
